

## 814 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 09 17

# Regierungsvorlage

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung über den Amtssitz des Fonds samt Notenwechsel**

### ABKOMMEN

#### ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM OPEC-FONDS FÜR INTERNATIONALE ENTWICKLUNG ÜBER DEN AMTSSITZ DES FONDS

Die Republik Österreich und der OPEC-Fonds für internationale Entwicklung, in dem Wunsche, ein Abkommen betreffend den Amtssitz des Fonds in Wien sowie über die Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu schließen, sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens ist zu verstehen:

- a) unter „Fonds“ der OPEC-Fonds für internationale Entwicklung, der auf Grund des Übereinkommens vom 28. Jänner 1976, in der geltenden Fassung, errichtet wurde;
- b) unter „Regierung“ die Bundesregierung der Republik Österreich;
- c) unter „Generaldirektor“ der Generaldirektor des Fonds oder jeder Funktionär, der beauftragt ist, in seinem Namen zu handeln;
- d) unter „Mitgliedstaat“ ein Staat, der Mitglied des Fonds ist;
- e) unter „Minister“ ein Mitglied des Ministerrates des Fonds gemäß der Begriffsbestimmung des Übereinkommens über die Errichtung des Fonds;
- f) unter „Gouverneur“ ein Vertreter oder ein alternierender Vertreter eines Mitgliedstaates beim Gouverneursrat des Fonds gemäß der Begriffsbestimmung des Übereinkommens über die Errichtung des Fonds;
- g) unter „Vertreter der Mitgliedstaaten“ beglaubigte Vertreter der Mitgliedstaaten und Angehörige ihrer Delegationen, ausgenommen das Verwaltungs- und technische Personal oder sonstiges Hilfspersonal;

### AGREEMENT

#### BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE OPEC FUND FOR INTERNATIONAL DEVELOPMENT REGARDING THE HEADQUARTERS OF THE FUND

The Republic of Austria and the OPEC Fund for International Development, desiring to conclude an agreement regarding the headquarters of the Fund in the City of Vienna and to regulate questions connected therewith, have agreed as follows:

#### Article 1

When used in this Agreement,

- (a) "The Fund" means the OPEC Fund for International Development established by virtue of the Agreement signed on January 28, 1976, as amended;
- (b) "The Government" means the Federal Government of the Republic of Austria;
- (c) "Director-General" means the Director-General of the Fund or any officer designated by him to act on his behalf;
- (d) "Member Country" means a State which is a member of the Fund;
- (e) "Minister" means a member of the Ministerial Council of the Fund as defined by the Agreement Establishing the Fund;
- (f) "Governor" means a representative or an alternate representative of a Member Country to the Governing Board of the Fund as defined in the Agreement Establishing the Fund;
- (g) "Representatives of Member Countries" means accredited representatives of Member Countries and members of their delegations excluding administrative and technical or other auxiliary staff;

2

## 814 der Beilagen

- h) unter „Vertreter anderer Staaten“ Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder des Fonds sind, sofern sie von ihren Regierungen zur Erfüllung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds oder gemäß den Vorschriften des Fonds zu den vom Fonds abgehaltenen Tagungen als Beobachter entsendet werden und Mitglieder ihrer Delegationen, ausgenommen das Verwaltungs- und technische Personal oder sonstiges Hilfspersonal;
- i) unter „vom Fonds einberufene Tagung“ jede Tagung des Ministerrates oder des Gouverneursrates des Fonds oder von Unterausschüssen derselben sowie alle vom Fonds oder über seine Veranlassung einberufenen internationalen Konferenzen oder sonstigen Zusammenkünfte;
- j) unter „Archive des Fonds“ Aufzeichnungen und Schriftverkehr, Schriftstücke, Manuskripte, photographische Aufnahmen und Filmaufnahmen, Filme und Tonaufnahmen, die im Eigentum oder Besitz des Fonds stehen;
- k) unter „Angestellte des Fonds“ der Generaldirektor und alle Angehörigen des Personals des Fonds mit Ausnahme des an Ort und Stelle aufgenommenen und nach Stundenlohn bezahlten Personals;
- l) unter „Eigentum“ alles Eigentum einschließlich Kapitalien und anderer Vermögenswerte, die Eigentum des Fonds sind oder in Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in seinem Besitz oder in seiner Verwaltung stehen, sowie alle Einkünfte des Fonds und
- m) unter „Amtssitz“ das Gelände des Amtssitzes mit dem darauf befindlichen Gebäude oder den darauf befindlichen Gebäuden und die Residenz des Generaldirektors, wie sie in einem Zusatzabkommen zwischen der Regierung und dem Fonds näher umschrieben werden, sowie gegebenenfalls jedes sonstige Grundstück oder Gebäude, welches jeweils auf Grund der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 als zu diesem Bereich vorübergehend oder ständig zugehörig anzusehen ist.
- (h) “Representatives of Other Countries” means representatives of States which are not members of the Fund who are sent by their governments to perform missions related to the Fund’s activities, or who are sent as observers in accordance with the rules adopted by the Fund to meetings convened by the Fund, and members of their delegations excluding administrative and technical or other auxiliary staff;
- (i) “Meeting convened by the Fund” means any meeting of the Ministerial Council or of the Governing Board of the Fund or of sub-committees thereof or any international conferences or other gatherings convened by the Fund or under its sponsorship;
- (j) “Archives of the Fund” means records and correspondence, documents, manuscripts, still and moving pictures, films, and sound recordings belonging to or held by the Fund;
- (k) “Officials of the Fund” means the Director-General and all members of the staff of the Fund, except those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
- (l) “Property” means all property, including funds and other assets, belonging to the Fund or held or administrated by the Fund in furtherance of its statutory functions and all income of the Fund; and
- (m) “Headquarters” means the headquarters area with the building or buildings upon it and the Director-General’s Residence, as defined in a supplemental agreement between the Government and the Fund, and, as the case may be, any other land or building which may from time to time be included, temporarily or permanently, therein in accordance with the provisions of Article 2 (2).

**Artikel 2**

(1) Der ständige Amtssitz des Fonds gemäß der näheren Umschreibung durch das in Artikel 1 lit. m erwähnte Zusatzabkommen zwischen der Regierung und dem Fonds befindet sich im Amtssitzbereich.

(2) Jedes Gebäude außerhalb des Amtssitzbereichs, das mit Zustimmung der Regierung für Tagungen verwendet wird, die vom Fonds einberufen werden, wird vorübergehend in den Amtssitzbereich einbezogen.

**Article 2**

(1) The permanent headquarters of the Fund as defined in the supplemental agreement between the Government and the Fund referred to in Article 1 (m) shall be in the headquarters seat.

(2) Any building outside the headquarters seat which is used with the concurrence of the Government for meetings convened by the Fund shall be temporarily included in the headquarters seat.

## 814 der Beilagen

3

**Artikel 3**

(1) Die Regierung anerkennt die Exterritorialität des Amtssitzbereichs, der nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Aufsicht und der Verfügungsgewalt des Fonds unterworfen ist.

(2) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist und vorbehaltlich allfälliger gemäß Artikel 4 erlassener Vorschriften, gelten innerhalb des Amtssitzbereichs die Gesetze der Republik Österreich.

(3) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind die innerhalb des Amtssitzbereichs gesetzten Handlungen und vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Jurisdiktion der Gerichte oder sonst zuständigen Organe der Republik Österreich auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

**Artikel 4**

(1) Der Fonds ist befugt, für den Amtssitzbereich geltende Vorschriften zu erlassen, um darin alle für die vollständige Wahrnehmung seiner Funktionen in jeder Beziehung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Gesetze der Republik Österreich, welche mit einer der vom Fonds im Rahmen dieses Artikels erlassenen Vorschriften unvereinbar sind, sind in dem Ausmaß, in dem eine solche Unvereinbarkeit gegeben ist, für den Amtssitzbereich nicht anwendbar. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen der Republik Österreich und dem Fonds darüber, ob eine Vorschrift des Fonds als im Rahmen des vorliegenden Artikels erlassen erscheint oder ob ein Gesetz der Republik Österreich mit einer im Rahmen dieses Artikels erlassenen Vorschrift des Fonds unvereinbar ist, ist unverzüglich nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren beizulegen. Bis zu einer solchen Beilegung bleibt die Vorschrift des Fonds in Geltung und das Gesetz der Republik Österreich ist in dem Ausmaß für den Amtssitzbereich nicht anwendbar, als vom Fonds seine Unvereinbarkeit mit der Vorschrift des Fonds behauptet wird.

(2) Der Fonds wird die Regierung erforderlichenfalls von Zeit zu Zeit über die von ihm gemäß Absatz 1 erlassenen Vorschriften unterrichten.

(3) Dieser Artikel steht der angemessenen Anwendung der Feuerschutz- bzw. Gesundheitsvorschriften der zuständigen österreichischen Behörden nicht entgegen.

**Artikel 5**

(1) Der Amtssitzbereich ist unverletzlich. Kein Funktionär oder Beamter der Republik Österreich noch irgendeine in der Republik Österreich Hoheitsrechte ausübende Person darf den Amtssitzbereich betreten, um dort Amtshandlungen zu setzen, außer mit Zustimmung des Generaldirektors und unter den von ihm festgelegten Bedingungen.

**Article 3**

(1) The Government recognizes the extraterritoriality of the headquarters seat, which shall be under the control and authority of the Fund as provided in this Agreement.

(2) Except as otherwise provided in this Agreement and subject to any regulation enacted under Article 4, the laws of the Republic of Austria shall apply within the headquarters seat.

(3) Except as otherwise provided in this Agreement, the courts or other appropriate organs of the Republic of Austria shall have jurisdiction, as provided in applicable laws, over acts done and transactions taking place in the headquarters seat.

**Article 4**

(1) The Fund shall have the power to make regulations, operative within the headquarters seat, for the purpose of establishing therein conditions in all respects necessary for the full execution of its functions. No law of the Republic of Austria which is inconsistent with a regulation of the Fund authorized by this Article shall, to the extent of such inconsistency, be applicable within the headquarters seat. Any dispute between the Republic of Austria and the Fund as to whether a regulation of the Fund is authorized by this Article or as to whether a law of the Republic of Austria is inconsistent with any regulation of the Fund authorized by this Article, shall be promptly settled by the procedure set out in Article 29. Pending such settlement, the regulation of the Fund shall apply and the law of the Republic of Austria shall be inapplicable in the headquarters seat to the extent that the Fund claims it to be inconsistent with the regulation of the Fund.

(2) The Fund shall, from time to time as may be appropriate, inform the Government of regulations made by it in accordance with paragraph 1.

(3) This Article shall not prevent the reasonable application of fire protection or sanitary regulations of the appropriate Austrian authorities.

**Article 5**

(1) The headquarters seat shall be inviolable. No officer or official of the Republic of Austria, or other person exercising any public authority within the Republic of Austria, shall enter the headquarters seat to perform any duties therein except with the consent of, and under conditions approved by, the Director-General. The consent of the Director-

2

gen. Jedoch kann bei Feuer oder einer anderen Katastrophe, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die Zustimmung des Generaldirektors vermutet werden.

(2) Gerichtliche Vollzugshandlungen, einschließlich der Beschlagnahme privaten Eigentums, dürfen im Amtssitzbereich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Generaldirektors und unter den von ihm festgelegten Bedingungen stattfinden.

#### Artikel 6

(1) Die zuständigen österreichischen Behörden werden entsprechende Vorsorge treffen, um zu gewährleisten, daß die Ruhe im Amtssitzbereich nicht durch Personen oder Personengruppen gestört wird, die ihn ohne Erlaubnis zu betreten versuchen oder in der unmittelbaren Umgebung des Amtssitzbereichs Unruhe stiften; sie werden ferner an den Grenzen des Amtssitzbereichs den zu diesem Zweck erforderlichen Polizeischutz beistellen.

(2) Wenn dies vom Generaldirektor gewünscht wird, so werden die zuständigen österreichischen Behörden eine ausreichende Zahl von Polizisten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Amtssitzbereich beistellen.

(3) Die zuständigen österreichischen Behörden werden alle entsprechenden Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile des Amtssitzbereichs nicht beeinträchtigt werden und die Erfüllung der Aufgaben, denen der Amtssitzbereich dient, nicht durch irgendeine Verwendung der Grundstücke oder der Gebäude in der Umgebung desselben erschwert wird. Der Fonds wird seinerseits alle entsprechenden Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, daß die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile der in der Umgebung des Amtssitzbereichs liegenden Grundstücke nicht durch irgendeine Verwendung des Geländes oder der Gebäude des Amtssitzbereichs beeinträchtigt werden.

#### Artikel 7

Die Regierung anerkennt die Rechtspersönlichkeit des Fonds und im besonderen seine Fähigkeit:

- a) Verträge zu schließen;
- b) bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen;
- c) alle finanziellen und sonstigen Operationen gemäß der Begriffsbestimmung des Übereinkommens zur Errichtung des Fonds durchzuführen;
- d) gerichtliche Verfahren anhängig zu machen.

#### Artikel 8

Die Regierung anerkennt das Recht des Fonds, in seinem Amtssitzbereich oder, mit Zustimmung der Regierung, sonstwo in der Republik Österreich Tagungen einzuberufen.

General may, however, be assumed in case of fire or other disaster requiring prompt protective action.

(2) The service of legal process, including the seizure of private property, shall not take place within the headquarters seat except with the express consent of, and under conditions approved by, the Director-General.

#### Article 6

(1) The appropriate Austrian authorities shall exercise due diligence to ensure that the tranquillity of the headquarters seat is not disturbed by any person or group of persons attempting unauthorized entry into or creating disturbances in the immediate vicinity of the headquarters seat, and shall provide on the boundaries of the headquarters seat such police protection as may be required for these purposes.

(2) If so requested by the Director-General, the appropriate Austrian authorities shall provide a sufficient number of police for the preservation of law and order in the headquarters seat.

(3) The appropriate Austrian authorities shall take all reasonable steps to ensure that the amenities of the headquarters seat are not prejudiced and that the purposes for which the headquarters seat is required are not obstructed by any use made of the land or buildings in the vicinity of the headquarters seat. The Fund shall take all reasonable steps to ensure that the amenities of the land in the vicinity of the headquarters seat are not prejudiced by any use made of the land or buildings in the headquarters seat.

#### Article 7

The Government recognizes the juridical personality of the Fund and, in particular, its capacity:

- (a) To contract;
- (b) To acquire and dispose of movable and immovable property;
- (c) To perform all its financial and other operations as defined by the Agreement Establishing the Fund;
- (d) To institute legal proceedings.

#### Article 8

The Government recognizes the right of the Fund to convene meetings within the headquarters seat or, with the concurrence of the Government, elsewhere in the Republic of Austria.

## 814 der Beilagen

5

**Artikel 9**

Der Fonds und sein Eigentum, wo immer es liegt und in wessen Händen es sich befindet, ist von jeglicher Jurisdiktion befreit, es sei denn, daß der Fonds in einem besonderen Fall ausdrücklich auf seine Immunität verzichtet. Es besteht jedoch Einverständnis, daß der Verzicht sich nicht auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erstrecken kann.

**Artikel 10**

Das Eigentum des Fonds, wo immer es liegt und in wessen Händen es sich befindet, ist vor jeder Durchsuchung, Requisition, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstigen Form von Zwangsmaßnahmen der Vollzugs-, Verwaltungs-, Gerichts- oder gesetzgebenden Behörden geschützt.

**Artikel 11**

Die Archive des Fonds sind unverletzlich, wo immer sie sich befinden.

**Artikel 12**

(1) Der Fonds, seine Vermögenswerte, Einkünfte und anderes Eigentum sind von jeder Form von Besteuerung befreit; eine solche Steuerbefreiung bezieht sich jedoch nicht auf den Eigentümer oder Bestandgeber des vom Fonds in Bestand genommenen Eigentums.

(2) Sofern die Regierung aus wichtigen verfassungsmäßigen Erwägungen außerstande sein sollte, dem Fonds Befreiungen von indirekten Steuern zu gewähren, die einen Teil der Kosten der Waren und Dienstleistungen darstellen, die vom Fonds gekauft bzw. für ihn erbracht wurden, Miet- und Pachtzinse eingeschlossen, wird die Regierung dem Fonds für solche Steuern durch Bezahlung von Pauschalbeträgen, die von der Regierung und vom Fonds einvernehmlich festgelegt werden, von Zeit zu Zeit Rückerstattung leisten. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß der Fonds in bezug auf kleinere Käufe keine Rückerstattung fordern wird. In bezug auf diese Steuern wird der Fonds jederzeit zumindest die gleichen Befreiungen und Erleichterungen genießen, die der österreichischen staatlichen Verwaltung oder den bei der Republik Österreich beglaubigten Leitern diplomatischer Vertretungen gewährt werden, je nachdem, welche günstiger sind. Es besteht jedoch weiteres Einverständnis darüber, daß der Fonds nicht Befreiung von solchen Steuern fordern wird, die tatsächlich nur ein Entgelt für öffentliche Dienstleistungen darstellen.

(3) Alle Darlehen, Zuwendungen, Ankäufe und Transfers von Zahlungsmitteln oder anderen Finanzpapieren, Einlagen, Kapitalanlagen und alle anderen Rechtsgeschäfte, an denen der Fonds beteiligt ist, sowie alle Urkunden über solche Rechtsgeschäfte sind von allen Abgaben, Beurkundungs- und Gerichtsgebühren befreit.

**Article 9**

The Fund and its property, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of legal process except in so far as in any particular case the Fund shall have expressly waived its immunity. It is, however, understood that no waiver of immunity shall extend to any measure of execution.

**Article 10**

The property of the Fund, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from search, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference, whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

**Article 11**

The archives of the Fund shall be inviolable wherever located.

**Article 12**

(1) The Fund, its assets, income and other property shall be exempt from all forms of taxation, provided, however, that such tax exemption shall not extend to the owner or lessor of any property rented by the Fund.

(2) In so far as the Government, for important administrative considerations, may be unable to grant to the Fund exemption from indirect taxes which constitute part of the cost of goods purchased by or services rendered to the Fund, including rentals, the Government shall reimburse the Fund for such taxes by the payment, from time to time, of lump sums to be agreed upon by the Fund and the Government. It is, however, understood that the Fund will not claim reimbursement with respect to minor purchases. With respect to such taxes, the Fund shall at all times enjoy at least the same exemptions and facilities as are granted to Austrian governmental administrations or to chiefs of diplomatic missions accredited to the Republic of Austria, whichever are the more favourable. It is further understood that the Fund will not claim exemption from taxes which are in fact no more than charges for public utility services.

(3) All loans, grants, purchases and transfers of currencies or other financial papers, deposits, investments and all other transactions to which the Fund is a party, and all documents recording such transactions, shall be exempt from all taxes, recording fees, and documentary taxes.

(4) Gegenstände, die vom Fonds für amtliche Zwecke ein- oder ausgeführt werden, sind von Zollgebühren und anderen Abgaben, von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(5) Der Fonds ist hinsichtlich der Einfuhr von Dienstwagen und Ersatzteilen für diese, soweit sie für seinen amtlichen Gebrauch benötigt werden, von Zollgebühren und sonstigen Abgaben, Verboten und Beschränkungen befreit.

(6) Die Regierung wird über Ersuchen Zuteilungen von Benzin und anderen Treibstoffen und Schmierölen für jeden derartigen vom Fonds betriebenen Wagen in den Mengen vornehmen, die für dessen Betrieb erforderlich sind, und zwar zu jenen Sondersätzen, die für diplomatische Vertretungen in der Republik Österreich gelten.

(7) Die gemäß den Absätzen 4 und 5 eingeführten oder gemäß Absatz 6 von der Regierung bezogenen Gegenstände dürfen vom Fonds in der Republik Österreich innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Einfuhr oder Erwerb nicht verkauft werden, außer es wurde mit der Regierung etwas anderes vereinbart.

(4) Articles imported or exported by the Fund for official purposes shall be exempt from customs duties and other levies, and from prohibitions and restrictions on imports and exports.

(5) The Fund shall be exempt from customs duties and other levies, prohibitions and restrictions on the importation of service automobiles, and spare parts thereof, required for its official purposes.

(6) The Government shall, if requested, grant allotments of gasoline or other fuels and lubricating oils for each such automobile operated by the Fund in such quantities as are required for its work and at such special rates as may be established for diplomatic missions in the Republic of Austria.

(7) Articles imported in accordance with paragraphs (4) and (5) or obtained from the Government in accordance with paragraph (6) of this Article shall not be sold by the Fund in the Republic of Austria within two years of their importation or acquisition, unless otherwise agreed upon by the Government.

#### Artikel 13

Soweit dies mit internationalen Verträgen, Regelungen und Übereinkommen, die für die Regierung verbindlich sind, vereinbar ist, genießt der Fonds für seinen amtlichen Nachrichtenverkehr keine weniger vorteilhafte Behandlung, als sie von der Regierung irgendeiner anderen Organisation oder Regierung, einschließlich deren diplomatischen Vertretungsbehörden, hinsichtlich der Priorität und Gebührensätze für Postsendungen, Telegramme auf dem Draht- und Funkweg und Bildtelegramme, Fernsehen, Telephon und andere Arten der Nachrichtenübermittlung sowie in bezug auf Pressetarife für Mitteilungen an Presse und Rundfunk gewährt werden.

#### Article 13

The Fund shall enjoy, as far as may be compatible with any international conventions, regulations and arrangements to which the Government is a party, for its official communications, treatment not less favourable than that accorded by the Government to any other organization or government, including diplomatic missions of such other government, in the matter of priorities and rates for mails, cables, telegrams, radiograms, telephotos, television, telephone and other communications, and press rates for information to press and radio.

#### Artikel 14

(1) Die amtlichen Mitteilungen, die an den Fonds oder einen seiner Angestellten im Amtssitzbereich gerichtet sind, sowie die vom Fonds abgehenden amtlichen Mitteilungen, auf welchem Wege und in welcher Form immer sie übermittelt werden, unterliegen keiner Zensur und dürfen auch sonst nicht abgefangen oder in ihrem vertraulichen Charakter verletzt werden.

(2) Der Fonds ist befugt, Codes zu benutzen und seine Korrespondenz und sonstigen amtlichen Mitteilungen durch Kuriere oder versiegelt abzusenden und zu empfangen; auf diese finden dieselben Privilegien und Immunitäten Anwendung wie auf diplomatische Kuriere und Sendungen.

#### Article 14

(1) All official communications directed to the Fund, or to any of its officials at the headquarters seat, and all outward official communications of the Fund, by whatever means or in whatever form transmitted, shall be immune from censorship and from any other form of interception or interference with their privacy.

(2) The Fund shall have the right to use codes and to dispatch and receive correspondence and other official communications by courier or in sealed bags, which shall have the same privileges and immunities as diplomatic couriers and bags.

## 814 der Beilagen

7

**Artikel 15**

Der Fonds kann, ohne irgendwelchen Kontrollen oder Vorschriften unterworfen zu sein, für amtliche Zwecke unbehindert

- a) jegliche Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege erwerben, besitzen und über sie verfügen;
- b) über Guthaben in jeder beliebigen Währung verfügen;
- c) Kapitalien und Wertpapiere auf gesetzlich zulässigem Wege erwerben, besitzen und darüber verfügen;
- d) seine Kapitalien, Wertpapiere und Zahlungsmittel in die Republik Österreich oder aus der Republik Österreich in jedes Land oder aus jedem Land oder innerhalb der Republik Österreich transferieren;
- e) alle Operationen durchführen, die mit seiner Tätigkeit gemäß der Begriffsbestimmung des Übereinkommens über die Errichtung des Fonds in Zusammenhang stehen.

**Artikel 16**

Jeder vom Fonds eingerichtete oder unter seiner Aufsicht geführte Pensions- oder Fürsorgefonds genießt in der Republik Österreich über Antrag des Fonds Rechtsfähigkeit, und es gelten für ihn die gleichen Befreiungen, Immunitäten und Privilegien wie für den Fonds selbst.

**Artikel 17**

Der Fonds ist von jeder Beitragspflicht an eine Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich befreit, und die Angestellten des Fonds werden von der Regierung nicht verhalten, solchen Einrichtungen anzugehören.

**Artikel 18**

Die Regierung trifft die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen, um es jedem Angestellten des Fonds, der an Sozialversicherungseinrichtungen des Fonds nicht teilhat, über Ersuchen des Fonds zu ermöglichen, einer Sozialversicherungseinrichtung der Republik Österreich beizutreten. Der Fonds hat unter zu vereinbarenden Bedingungen soweit wie möglich Vorsorge dafür zu treffen, daß die an Ort und Stelle aufgenommenen oder vorübergehend angestellten Angehörigen seines Personals, denen er nicht einen Sozialversicherungsschutz zuteil werden läßt, der dem nach österreichischem Recht gewährten zumindest gleichwertig ist, Mitglieder einer österreichischen Sozialversicherungseinrichtung werden können.

**Artikel 19**

(1) Die Regierung wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den nachstehend angeführten Personen die Einreise nach und den Aufenthalt in Österreich zu erleichtern, und wird ihrer Ausreise

**Article 15**

Without being subject to any controls or regulations of any kind, the Fund may freely for official purposes:

- a) Purchase any currencies through authorized channels and hold and dispose of them;
- b) Operate accounts in any currency;
- c) Purchase through authorized channels, hold and dispose of funds and securities;
- d) Transfer its funds, securities and currencies to or from the Republic of Austria, to or from any other country, or within the Republic of Austria;
- e) Perform all the operations pertaining to its activities as defined by the Agreement Establishing the Fund.

**Article 16**

Any pension fund or provident fund established by or conducted under the authority of the Fund shall enjoy legal capacity in the Republic of Austria if the Fund so requests, and shall enjoy the same exemptions, immunities and privileges as the Fund itself.

**Article 17**

The Fund shall be exempt from all compulsory contributions to, and officials of the Fund shall not be required by the Government to participate in, any social security scheme of the Republic of Austria.

**Article 18**

The Government shall make such provision as may be necessary to enable any official of the Fund who is not afforded social security coverage by the Fund to participate, if the Fund so requests, in any social security scheme of the Republic of Austria. The Fund shall, in so far as possible, arrange, under conditions to be agreed upon, for the participation in the Austrian social security system of those locally recruited or temporarily employed members of its staff to whom it does not grant social security protection at least equivalent to that offered under Austrian law.

**Article 19**

(1) The Government shall take all necessary measures to facilitate the entry into, and sojourn in Austrian territory and shall place no impediment in the way of the departure from Austrian territory of

aus österreichischem Gebiet keine Hindernisse in den Weg legen und dafür sorgen, daß sie bei ihren Reisen zum und vom Amtssitzbereich nicht behindert werden, sowie ihnen während der Reise jeden erforderlichen Schutz zuteil werden lassen:

- a) Ministern und Vertretern der Mitgliedstaaten und deren Familien;
- b) Gouverneuren und deren Familien;
- c) Angestellten des Fonds, deren Familien und sonstigen Haushaltsangehörigen;
- d) Personen, die keine Angestellten des Fonds sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie vom Fonds ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen des Fonds, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfsorganen des Fonds arbeiten, sowie deren Ehegatten;
- e) Vertretern anderer Staaten;
- f) Vertretern anderer Organisationen oder anderen Personen, die vom Fonds in amtlicher Obliegenheit in den Amtssitzbereich eingeladen werden.

(2) Die von den in diesem Artikel angeführten Personen benötigten Sichtvermerke werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt.

#### Artikel 20

Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, Gouverneure und Vertreter anderer Staaten genießen, unbeschadet etwaiger anderer ihnen während der Ausübung ihrer Funktionen und auf ihren Reisen zum und vom Amtssitzbereich zustehender Privilegien und Immunitäten, in und gegenüber der Republik Österreich folgende Privilegien und Immunitäten:

- a) Schutz für ihre Person, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder vor persönlicher Verhaftung oder Anhaltung und vor Beschlagnahme ihres privaten Gepäcks;
- b) Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen solche Funktionen nicht mehr ausüben;
- c) Unverletzlichkeit aller Schriftstücke und Dokumente;
- d) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke und Korrespondenz durch Kurier oder versiegelt abzusenden oder zu empfangen;
- e) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Ausländerregistrierung und vom nationalen Dienst für sich selbst, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder;
- f) die gleichen Privilegien in bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen, wie sie

the persons listed below, shall ensure that no impediment is placed in the way of their transit to or from the headquarters seat and shall afford them any necessary protection in transit:

- a) Ministers and Representatives of Member Countries and their families;
- b) Governors and their families;
- c) Officials of the Fund, their families and other members of their households;
- d) Persons, other than officials of the Fund, performing missions authorized by the Fund or serving on specialized organs of the Fund, working parties or other subsidiary bodies of the Fund, and their spouses;
- e) Representatives of Other countries;
- f) Representatives of other organizations or other persons invited by the Fund to the headquarters seat on official business.

(2) Visas which may be required by persons referred to in this Article shall be granted without charge as promptly as possible.

#### Article 20

Ministers and Representatives of Member Countries, Governors and Representatives of Other countries shall, without prejudice to any other privileges and immunities which they may enjoy while exercising their functions or performing their missions and during their journeys to and from the headquarters seat, enjoy within and with respect to the Republic of Austria, the following privileges and immunities:

- a) Immunity in respect to themselves, their spouses and dependent children from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage;
- b) Immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of all acts done by them in the performance of their official functions, such immunity to continue notwithstanding that the persons may no longer be engaged in the performance of such functions;
- c) Inviolability of all papers and documents;
- d) The right to use codes and to dispatch or receive papers and correspondence by courier or in sealed bags;
- e) Exemption, in respect of themselves, their spouses and dependent children from immigration restrictions, alien registration and national service obligations;
- f) The same privileges with respect to currency and exchange restrictions as the government



## 814 der Beilagen

9

die Regierung den Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission einräumt und

- g) die gleichen Immunitäten und Erleichterungen in bezug auf ihr privates und Dienstgepäck, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich einräumt.

accords to representatives of foreign Governments on temporary official missions; and

- g) The same immunities and facilities with respect to their personal and official baggage as the Government accords to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria.

**Artikel 21**

Die auf Grund des Artikels 20 eingeräumten Privilegien und Immunitäten werden den Betreffenden nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um die unabhängige Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen des Fonds zu gewährleisten. Demzufolge obliegt einem Mitgliedstaat sowie jedem anderen Staat, der Vertreter zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds oder Beobachter zu den vom Fonds abgehaltenen Tagungen entsendet, die Immunität seiner Vertreter oder des vom betreffenden Staat ernannten Gouverneurs in jedem Falle aufzuheben, in dem nach Beurteilung des betroffenen Staates die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit hemmen würde und in dem sie ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

**Article 21**

The privileges and immunities accorded by Article 20 are conferred, not for the personal benefit of the individuals themselves, but in order to safeguard the independent exercise of their functions in connexion with the Fund. Consequently, it is incumbent upon a Member Country as well as upon any other State sending representatives to perform missions related to the Fund's activities or observers to meetings convened by the Fund to waive the immunity of any of its representatives or of the Governor nominated by the respective State, in any case where, in the judgement of the country concerned, the immunity would impede the course of justice and where it can be waived without prejudice to the purposes for which it was accorded.

**Artikel 22**

Angestellte des Fonds genießen in und gegenüber der Republik Österreich folgende Privilegien und Immunitäten:

- a) Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen gesetzten Handlungen, wobei diese Befreiung auch dann weiterbesteht, wenn die betreffenden Personen nicht mehr Angestellte des Fonds sind;
- b) Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks;
- c) Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks und, falls der Angestellte unter Artikel 23 fällt, Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks;
- d) Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegelder, die sie vom Fonds für gegenwärtige oder frühere Dienste oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Fonds erhalten;
- e) Befreiung von jeder Art Besteuerung von Einkommen, die aus Quellen außerhalb der Republik Österreich stammen;
- f) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländerregistrierung für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige;

**Article 22**

Officials of the Fund shall enjoy within and with respect to the Republic of Austria the following privileges and immunities:

- a) Immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them, in their official capacity; such immunity to continue notwithstanding that the persons concerned may have ceased to be officials of the Fund;
- b) Immunity from seizure of their personal and official baggage;
- c) Immunity from inspection of official baggage, and, if the official comes within the scope of Article 23, immunity from inspection of personal baggage;
- d) Exemption from taxation in respect of the salaries, emoluments, indemnities and pensions paid to them by the Fund for services past or present or in connexion with their service with the Fund;
- e) Exemption from any form of taxation on income derived by them from sources outside the Republic of Austria;
- f) Exemption, with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households from immigration restrictions and alien registration;

- g) die Befugnis, in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, letztere jedoch nur unter den auch für österreichische Staatsbürger geltenden Bedingungen, zu erwerben und zu besitzen, sowie das Recht, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses beim Fonds ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, und alle Beträge zu transferieren, die sie von ihren in amtlicher Funktion beim Fonds verdienten Gehältern erspart haben, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen;
- h) den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und sonstige Haushaltsangehörige, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich in Zeiten internationaler Krisen einräumt;
- i) das Recht, zum persönlichen Gebrauch steuer- und abgabenfrei sowie frei von Einfuhrverboten und -beschränkungen folgendes einzuführen:
- (i) ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder mehreren getrennten Transporten und danach die notwendigen Ergänzungen;
  - (ii) alle vier Jahre einen Kraftwagen;
  - (iii) beschränkte Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind; der Fonds ist berechtigt, ein eigenes „Commissary“ einzurichten, oder seine Angestellten werden Zugang zum „Commissary“ des IZW oder zu einem der in Wien bestehenden „Commissaries“ erhalten; zur Regelung der Ausübung dieser Rechte wird ein Zusatzabkommen abgeschlossen werden.
- g) Freedom to acquire or maintain within the Republic of Austria or elsewhere foreign securities, foreign currency accounts, and other movable and under the same conditions applicable to Austrian nationals immovable property; and at the termination of their Fund employment, the right to take out of the Republic of Austria through authorized channels without prohibition or restriction, their funds in the same currency and up to the amounts they had brought into the Republic of Austria and the interest accruing thereupon, as well as to transfer all the amounts saved from their salaries earned in an official capacity with the Fund and the interest accruing thereupon;
- h) The same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as the Government accords in time of international crises to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria; and
- i) The right to import for personal use, free of duty and other levies, prohibitions and restrictions on imports:
- (i) Their furniture and effects in one or more separate shipments, and thereafter to import necessary additions to the same;
  - (ii) One automobile every four years;
  - (iii) Limited quantities of certain articles for personal use or consumption and not for gift or sale; the Fund shall enjoy the right to establish a commissary of its own or its officials shall have access to the VIC commissary or one of the existing commissaries in Vienna; a supplemental agreement shall be concluded to regulate the exercise of these rights.

### Artikel 23

Neben den in Artikel 22 angeführten Privilegien und Immunitäten werden

- a) dem Generaldirektor die Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für sich selbst, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder gewährt, die Botschaftern, die Leiter diplomatischer Vertretungsbehörden sind, eingeräumt werden;
- b) den stellvertretenden Generaldirektoren, den Abteilungsleitern, den Höheren Angestellten sowie jenen weiteren Kategorien von Ange-

### Article 23

In addition to the privileges and immunities specified in Article 22:

- a) The Director-General shall be accorded in respect of himself, his spouse and his dependent children, the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded to ambassadors who are chiefs of missions;
- b) The Assistant Directors-General, Chiefs of the Departments, Senior Officers and such additional categories of officials as may be desig-

## 814 der Beilagen

11

stellten, die vom Generaldirektor mit Zustimmung der Regierung im Hinblick auf ihre verantwortliche Stellung im Fonds namhaft gemacht werden, die gleichen Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eingeräumt, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich einräumt.

**Artikel 24**

(1) Personen, die keine Angestellten des Fonds sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie vom Fonds ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen des Fonds, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfsorganen des Fonds arbeiten, und Vertreter anderer Organisationen oder sonstige Personen, die vom Fonds in amtlichen Obliegenheiten in den Amtsbereich eingeladen werden, genießen unbeschadet sonstiger Privilegien und Immunitäten, die ihnen aus anderen Gründen zustehen, Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gesetzten Handlungen.

(2) Weiters genießen sie den gleichen Schutz und die gleichen Repatriierungsmöglichkeiten für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und sonstige Haushaltsangehörige, wie sie die Regierung den Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich in Zeiten internationaler Krisen einräumt.

(3) In jenen Fällen, in denen der Anfall irgendeiner Steuer vom Aufenthalt abhängt, werden Zeiträume, während derer sich die in Absatz 1 genannten Personen in der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiträume angesehen.

**Artikel 25**

(1) Die auf Grund der Artikel 22, 23 und 24 gewährten Privilegien und Immunitäten werden den Betroffenen im Interesse des Fonds und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil eingeräumt. Deshalb obliegt es dem Fonds, die Immunität jedes seiner Angestellten oder von Personen, die unter die Bestimmungen des Artikels 24 fallen, in allen Fällen aufzuheben, in denen sie den Lauf der Gerechtigkeit hemmt und ohne Beeinträchtigung der Interessen des Fonds aufgehoben werden kann. In jedem Falle, in dem diese Privilegien und Immunitäten in Frage stehen, hat der betreffende Angestellte oder eine andere betroffene Person sofort an den Generaldirektor Bericht zu erstatten, der gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gouverneursrat dar-

nated, in agreement with the Government, by the Director-General on the ground of the responsibilities of their positions in the Fund the same privileges and immunities, exemptions and facilities as the Government accords to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria.

**Article 24**

(1) Persons, other than officials of the Fund, performing missions authorized by the Fund or serving on specialized organs of the Fund, working parties or other subsidiary bodies of the Fund and representatives of other organizations or other persons invited by the Fund to the headquarters seat on official business shall, without prejudice to any other privileges and immunities which they may enjoy for other reasons, enjoy immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them in direct connexion with their official business.

(2) They shall further enjoy the same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as the Government accords in time of international crises to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria.

(3) Where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the persons referred to in paragraph 1 may be present in the Republic of Austria for the discharge of their duties shall not be considered as periods of residence.

**Article 25**

(1) The privileges and immunities accorded by Articles 22, 23 and 24 are conferred in the interest of the Fund and not for the personal benefit of the individuals themselves. Consequently, it is incumbent upon the Fund to waive the immunity of any of its officials or of any person covered by the provision of Article 24 in all cases where the immunity impedes the course of justice and where it can be waived without prejudice to the interest of the Fund. In any case where these privileges and immunities arise, the official or other person involved shall immediately report to the Director-General, who shall decide, in consultation, where appropriate, with the Governing Board, whether they shall be waived. In the case of the Director-General, the

über entscheidet, ob sie aufgehoben werden sollen. Im Falle des Generaldirektors hat der Ministerrat das Recht, die Immunitäten aufzuheben.

(2) Der Fonds und dessen Angestellte werden jederzeit mit den zuständigen österreichischen Behörden zusammenarbeiten, um die ordnungsgemäße Vollziehung der Gesetze der Republik Österreich zu erleichtern und jeden Mißbrauch im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien und Immunitäten zu verhindern.

#### Artikel 26

Allen vom Fonds beschäftigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft oder Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich werden die Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die im Rahmen dieses Abkommens gewährt werden, so weit eingeräumt, als sie den von der Regierung anerkannten Regeln des Völkerrechts entsprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Artikel 17 und 22 lit. g auf keinen und der Artikel 22 lit. d auf jeden Fall auf Angestellte des Fonds, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, anzuwenden sind. Sie haben darüber hinaus Zugang zu dem „Commissary“, das gemäß Artikel 22 lit. i (iii) eingerichtet wird, wobei die Ausübung dieses Rechts durch das in der genannten Bestimmung vorgesehene Zusatzabkommen geregelt werden wird.

#### Artikel 27

(1) Der Fonds wird der Regierung eine Liste der in den Artikeln 20, 22 und 24 genannten Personen übermitteln und diese nach Bedarf von Zeit zu Zeit revidieren.

(2) Die Regierung wird den im Artikel 22 genannten Personen einen Identitätsausweis, der mit dem Lichtbild des Inhabers versehen ist, ausstellen. Dieser Ausweis dient zur Legitimierung des Inhabers gegenüber allen österreichischen Behörden.

#### Artikel 28

Der Generaldirektor trifft alle Vorkehrungen dafür, daß mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien oder Immunitäten kein Mißbrauch getrieben wird. Falls die Regierung der Ansicht ist, daß mit den im Rahmen dieses Abkommens gewährten Privilegien oder Immunitäten Mißbrauch getrieben wurde, wird der Generaldirektor über Ersuchen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich Rücksprache pflegen, um festzustellen, ob ein solcher Mißbrauch vorliegt. Führen derartige Rücksprachen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu keinem für die Regierung und den Generaldirektor befriedigenden Ergebnis, dann

Ministerial Council shall have the right to waive immunities.

(2) The Fund and its officials shall co-operate at all times with the appropriate Austrian authorities to facilitate the prompt execution of the laws of the Republic of Austria and to prevent the occurrences of any abuses in connexion with the privileges and immunities accorded by this Agreement.

#### Article 26

All persons of Austrian citizenship and all stateless persons resident in Austria and employed by the Fund shall enjoy the privileges and immunities, exemptions and facilities accorded by this Agreement to the extent recognized by international law as accepted by the Government, provided, however, that Articles 17 and 22 (g) shall not and Article 22 (d) shall, in any event, apply to officials of the Fund who are Austrian citizens or who are stateless persons resident in Austria. They shall also have access to the commissary established in accordance with Article 22 paragraph (i) sub-paragraph (iii), the exercise of this right being regulated by the supplemental agreement provided for in that subparagraph.

#### Article 27

(1) The Fund shall communicate to the Government a list of persons within the scope of Articles 20, 22 and 24 and shall revise such list from time to time as may be necessary.

(2) The Government shall furnish persons within the scope of Article 22 with an identity card bearing the photograph of the holder. This card shall serve to identify the holder in relation to all Austrian authorities.

#### Article 28

The Director-General shall take every precaution to ensure that no abuse of a privilege or immunity conferred by this Agreement shall occur. Should the Government consider that abuse of a privilege or immunity conferred by this Agreement has occurred, the Director-General shall upon request consult with the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria to determine whether any such abuse has occurred. If such consultations fail to achieve within a reasonable time a result satisfactory to the Government and to the Director-General, the matter may be referred by either party for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be chosen by the Federal Minis-

kann die Angelegenheit von jeder Partei einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung unterbreitet werden; von diesen ist einer vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich, einer vom Generaldirektor und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Falls sich das Schiedsgericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Antrages, die Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterwerfen, konstituiert, wird die Ernennung der noch nicht bestimmten Schiedsrichter auf Ersuchen der Regierung oder des Fonds vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes vorgenommen.

#### Artikel 29

Alle zwischen der Regierung und dem Fonds über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehenden Streitigkeiten sind auf Antrag einer der beiden Parteien einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterbreiten. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern; von diesen ist einer vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich, einer vom Generaldirektor und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Falls sich das Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Antrages, die Streitigkeit einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterwerfen, konstituiert, wird die Ernennung der noch nicht bestimmten Schiedsrichter auf Ersuchen der Regierung oder des Fonds vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes vorgenommen.

#### Artikel 30

Sofern und insoweit die Republik Österreich mit einer zwischenstaatlichen Organisation ein Abkommen trifft, das Bestimmungen enthält, die für die betreffende Organisation günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen und Bedingungen dieses Abkommens, dann dehnt die Republik Österreich diese günstigeren Bestimmungen und Bedingungen mittels eines Zusatzabkommens auch auf den Fonds aus.

#### Artikel 31

(1) Dieses Abkommen tritt nach einem Notenaustausch zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem hiefür durch Beschluß des Gouverneursrates gehörig bevollmächtigten Generaldirektor in Kraft.

(2) Beratungen über die Abänderung dieses Abkommens werden über Ersuchen der Regierung oder des Fonds aufgenommen. Jede derartige Abänderung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

ter for Foreign Affairs of the Republic of Austria, one to be chosen by the Director-General and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. If the tribunal is not constituted within three months from the date of the request made for the submission of the dispute to arbitration, the appointment of the arbitrators not yet designated shall be made by the President of the International Court of Justice at the request of the Government or the Fund.

#### Article 29

Any dispute which may arise between the Government and the Fund as to the interpretation or application of this Agreement, shall, at the request of either of them, be referred to arbitration. The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators: one to be chosen by the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria, one to be chosen by the Director-General and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. If the tribunal is not constituted within six months from the date of the request made for the submission of the dispute to arbitration, the appointment of the arbitrators not yet designated shall be made by the President of the International Court of Justice at the request of the Government or the Fund.

#### Article 30

If and to the extent that the Republic of Austria shall enter into any agreement with any intergovernmental organization containing terms or conditions more favourable to that organization than similar terms or conditions of this Agreement, the Republic of Austria shall extend such more favourable terms or conditions to the Fund by means of a supplemental agreement.

#### Article 31

(1) This Agreement shall enter into force upon an exchange of notes between the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria and the Director-General duly authorized thereto by Decision of the Governing Board of the Fund.

(2) Consultations with respect to modification of this Agreement shall be entered into at the request of the Government or the Fund. Any such modification shall be by mutual consent.

14

814 der Beilagen

(3) Die Auslegung dieses Abkommens hat im Geiste seines obersten Zieles zu erfolgen, das darin besteht, den Fonds in die Lage zu versetzen, an seinem Amtssitz in der Republik Österreich die ihm gestellten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen und seiner Zweckbestimmung nachzukommen.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Vertreter der Republik Österreich und des Fonds dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 21. April 1981 in zweifacher Ausfertigung, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Willibald Pahr m. p.**

Für den OPEC-Fonds für  
Internationale Entwicklung:

**Ibrahim F. I. Shihata m. p.**

(3) This Agreement shall be construed in the light of its primary purpose of enabling the Fund at its headquarters in the Republic of Austria fully and efficiently to discharge its responsibilities and fulfill its purposes.

IN WITNESS THEREOF, the respective representatives of the Republic of Austria and the Fund have signed this Agreement.

DONE in duplicate in Vienna, this day of April 21 of 1981, in the German and English languages, both texts being equally authentic.

For the Republic of Austria:

**Willibald Pahr m. p.**

For the OPEC Fund for  
International Development:

**Ibrahim F. I. Shihata m. p.**

814 der Beilagen

15

DER BUNDESMINISTER FÜR AUSWÄRTIGE  
ANGELEGENHEITEN

THE FEDERAL MINISTER FOR FOREIGN AFFAIRS

Wien, am 21. April 1981

Vienna, 21 April 1981

Exzellenz!

Excellency,

Bezugnehmend auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung betreffend den Amtssitz des Fonds in Wien, das ich heute unterzeichnet habe, beehre ich mich vorzuschlagen, daß

With reference to the Agreement between the OPEC Fund for International Development and the Republic of Austria regarding the headquarters of the Fund in the City of Vienna to which I have this day affixed my signature, I have the honour to propose that:

1. die in Artikel 12 Absatz 7 erwähnten Gegenstände unentgeltlich nur zugunsten internationaler Organisationen oder wohltätiger Einrichtungen veräußert werden dürfen;

(1) The articles mentioned in paragraph (7) of Article 12 of the Agreement may be disposed of without charge only for the benefit of international organizations or charitable institutions;

2. im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und im Hinblick auf die österreichische Praxis die Republik Österreich den in Artikel 26 des Abkommens erwähnten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gesetzten Handlungen gewähren wird;

(2) Having regard to Article 38 (1) of the Vienna Convention on Diplomatic Relations and to the practice of Austria, the Republic of Austria will accord persons referred to in Article 26 of the Agreement — persons of Austrian citizenship and stateless persons resident in Austria — only the immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them in direct connexion with their official business;

3. in Übereinstimmung mit der Praxis der Republik Österreich, die dem Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, dem Österreich angehört, entspricht, in der Republik Österreich akkreditierte diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist. Es besteht Einverständnis darüber, daß dieselbe Beschränkung auf alle Personen anzuwenden ist, denen dieses Abkommen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich gewährt werden;

(3) In accordance with the practice of the Republic of Austria which is in conformity with Article 42 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations to which Austria is a party, diplomatic agents accredited to the Republic of Austria may not practise for personal profit any professional or commercial activity. It is understood that the same restriction shall apply to all persons to whom the Agreement accords the same privileges and immunities as are accorded to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria;

4. Personen, auf die sich dieses Abkommen bezieht und ihre Familienmitglieder, die weder österreichische Staatsbürger noch Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, keinen Vorteil aus den österreichischen Bestimmungen über Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe ziehen werden;

(4) Persons to whom the Agreement applies and members of their families who are not Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, shall not benefit from Austrian regulations governing family and maternity allowances;

5. vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 lit. g des Abkommens Angestellten des Fonds und Personen, die keine Angestellten des Fonds sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie vom Fonds ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen des Fonds, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfs-

(5) Without prejudice to the provisions of Article 22 (g) of the Agreement, officials of the Fund and persons, other than officials of the Fund, performing missions authorized by the Fund or serving on specialized organs of the Fund, working parties or other subsidiary bodies of the Fund shall be

16

814 der Beilagen

organen des Fonds arbeiten, gestattet sein soll, über die durch das Abkommen gewährten Erleichterungen hinaus Transfers in andere Länder bis zu einem Maximalbetrag von öS 26.000,— (sechszwanzigtausend) pro Jahr zu Lasten von Schillingguthaben durchzuführen, die in ihrem Namen bei österreichischen Kreditinstituten unterhalten werden; wenn die vorgenannten Personen Transfers in österreichischer Währung vorzunehmen wünschen, die den oben erwähnten Betrag überschreiten, werden solche Transfers von den österreichischen Behörden bis zur Höhe aller Gehälter, die die betreffenden Personen vorher in österreichischer Währung vom Fonds erhalten haben, sowie bis zum Betrag, den sie in die Republik Österreich eingeführt haben, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, genehmigt werden.

Sollte der Fonds diesem Vorschlag zustimmen, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fonds darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochschätzung.

**Willibald Pahr m. p.**

Seiner Exzellenz

Mr. Ibrahim F. I. Shihata  
Generaldirektor des OPEC-Fonds  
für internationale Entwicklung

**Wien**

allowed, over and above the facilities granted by the Agreement, to make transfers to other countries up to a maximum amount of twenty-six thousand Austrian Schillings (AS 26,000) per year, to the debit of accounts in Austrian Schillings held in their names at Austrian credit institutions; if the aforementioned persons wish to make Austrian currency transfers exceeding the amount mentioned above, such transfers shall be authorized by the Austrian authorities up to the amount of all salary previously received from the Fund by the person concerned in Austrian currency, as well as the amount they had brought into the Republic of Austria, and the interest accruing thereupon.

If the Fund agrees to this proposal, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between the Fund and the Republic of Austria, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

**Willibald Pahr m. p.**

His Excellency

Mr. Ibrahim F. I. Shihata  
Director General of the OPEC-Fund  
for International Development

**—Vienna**



814 der Beilagen

17

THE OPEC FUND FOR INTERNATIONAL  
DEVELOPMENTOPEC FONDS FÜR INTERNATIONALE ENTWICK-  
LUNG

Vienna, April 21, 1981

Wien, am 21. April 1981

Excellency,

Exzellenz!

I have the honour to acknowledge receipt of your note of April 21, 1981, which reads as follows:

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 21. April 1981 zu bestätigen, welche folgenden Wortlaut hat:

“With reference to the Agreement between the OPEC Fund for International Development and the Republic of Austria regarding the headquarters of the Fund in the City of Vienna to which I have this day affixed my signature, I have the honour to propose that:

„Bezugnehmend auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung betreffend den Amtssitz des Fonds in Wien, das ich heute unterzeichnet habe, beehre ich mich vorzuschlagen, daß

(1) The articles mentioned in paragraph (7) of Article 12 of the Agreement may be disposed of without charge only for the benefit of international organizations or charitable institutions;

1. die in Artikel 12 Absatz 7 erwähnten Gegenstände unentgeltlich nur zugunsten internationaler Organisationen oder wohltätiger Einrichtungen veräußert werden dürfen;

(2) Having regard to Article 38 (1) of the Vienna convention on Diplomatic Relations and to the practice of Austria, the Republic of Austria will accord persons referred to in Article 26 of the Agreement — persons of Austrian citizenship and stateless persons resident in Austria — only the immunity from legal process of any kind in respect of words spoken or written, and of acts performed by them in direct connexion with their official business;

2. im Hinblick auf Artikel 38 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und im Hinblick auf die österreichische Praxis die Republik Österreich den in Artikel 26 des Abkommens erwähnten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich nur die Befreiung von jeglicher Jurisdiktion in bezug auf die von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und in bezug auf alle von ihnen in unmittelbarer Verbindung mit ihren amtlichen Obliegenheiten gesetzten Handlungen gewährt wird;

(3) In accordance with the practice of the Republic of Austria which is in conformity with Article 42 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations to which Austria is a party, diplomatic agents accredited to the Republic of Austria may not practise for personal profit any professional or commercial activity. It is understood that the same restriction shall apply to all persons to whom the Agreement accords the same privileges and immunities as are accorded to members, having comparable rank, of diplomatic missions in the Republic of Austria;

3. in Übereinstimmung mit der Praxis der Republik Österreich, die dem Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, dem Österreich angehört, entspricht, in der Republik Österreich akkreditierte diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist. Es besteht Einverständnis darüber, daß dieselbe Beschränkung auf alle Personen anzuwenden ist, denen dieses Abkommen die gleichen Privilegien und Immunitäten gewährt, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges der diplomatischen Vertretungsbehörden in der Republik Österreich gewährt werden;

(4) Persons to whom the Agreement applies and members of their families who are not Austrian nationals or stateless persons resident in Austria, shall not benefit from Austrian regulations governing family and maternity allowances;

4. Personen, auf die sich dieses Abkommen bezieht und ihre Familienmitglieder, die weder österreichische Staatsbürger noch Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, keinen Vorteil aus den österreichischen Bestimmungen über Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe ziehen werden;

(5) Without prejudice to the provision of Article 22 (g) of the Agreement, officials of the Fund and persons, other than officials of the Fund, performing missions authorized by the Fund or serving on

5. vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 lit. g des Abkommens Angestellten des Fonds und Personen, die keine Angestellten des Fonds sind und die Aufträge ausführen, zu denen sie vom

specialized organs of the Fund, working parties or other subsidiary bodies of the Fund shall be allowed, over and above the facilities granted by the Agreement, to make transfers to other countries up to a maximum amount of twenty-six thousand Austrian Schillings (AS 26,000) per year, to the debit of accounts in Austrian Schillings held in their names at Austrian credit institutions; if the aforementioned persons wish to make Austrian currency transfers exceeding the amount mentioned above, such transfers shall be authorized by the Austrian authorities up to the amount of all salary previously received from the Fund by the person concerned in Austrian currency, as well as the amount they had brought into the Republic of Austria, and the interest accruing thereupon.

If the Fund agrees to this proposal, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an Agreement between the Fund and the Republic of Austria, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement."

I have the honour to confirm that the Fund agrees with the above proposal and that your note and this reply will constitute an Agreement between the Fund and the Republic of Austria, entering into force on the same day as the Headquarters Agreement.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

**Ibrahim F. I. Shihata m. p.**  
Director-General

His Excellency

Dr. Willibald P a h r  
Federal Minister for Foreign Affairs

**Vienna**

Fonds ermächtigt wurden, oder in Spezialorganen des Fonds, in Arbeitsgruppen oder sonstigen Hilfsorganen des Fonds arbeiten, gestattet sein soll, über die durch das Abkommen gewährten Erleichterungen hinaus Transfers in andere Länder bis zu einem Maximalbetrag von öS 26.000,— (sechszwanzigtausend) pro Jahr zu Lasten von Schillingguthaben durchzuführen, die in ihrem Namen bei österreichischen Kreditinstituten unterhalten werden; wenn die vorgenannten Personen Transfers in österreichischer Währung vorzunehmen wünschen, die den oben erwähnten Betrag überschreiten, werden solche Transfers von den österreichischen Behörden bis zur Höhe aller Gehälter, die die betreffenden Personen vorher in österreichischer Währung vom Fonds erhalten haben, sowie bis zum Betrag, den sie in die Republik Österreich eingeführt haben, zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, genehmigt werden.

Sollte der Fonds diesem Vorschlag zustimmen, habe ich die Ehre vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fonds darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt."

Ich beehre mich zu bestätigen, daß der Fonds diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fonds darstellen, welches am selben Tag wie das Amtssitzabkommen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochschätzung.

**Ibrahim F. I. Shihata m. p.**  
Generaldirektor

Seiner Exzellenz

Dr. Willibald P a h r  
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

**Wien**

## Information zu den Erläuterungen

### Problem und Ziel:

Nachdem der „OPEC Special Fund“ (mit Sitz in Wien), der bisher im Hinblick auf seine organisatorische Verbindung mit dem OPEC-Sekretariat im Rahmen des OPEC-Amtssitzabkommens (BGBl. Nr. 382/1974) operiert hat, in eine internationale Organisation mit eigener Völkerrechtssubjektivität („OPEC-Fonds für internationale Entwicklung“) umgewandelt worden ist, wird der bisherigen Praxis folgend, mit dieser neuen internationalen Organisation ein eigenes Amtssitzabkommen abgeschlossen.

### Lösung:

Durch den Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens, das im wesentlichen dem OPEC-Amtssitzabkommen nachgebildet ist, wird dieser neuen internationalen Organisation in Österreich jener Status eingeräumt, den schon ihr Vorgänger, der „OPEC Special Fund“ im Rahmen des OPEC-Amtssitzabkommens hatte.

### Kosten:

Durch den Abschluß dieses Amtssitzabkommens entstehen dem Bund keine nennenswerten neuen Kosten.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem OPEC-Fonds für internationale Entwicklung samt angeschlossenen Notenwechsel ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, so daß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Vorgänger des OPEC-Fonds für internationale Entwicklung war der „OPEC Special Fund“, der 1976 gegründet wurde, in Wien seinen Sitz hatte und im Hinblick auf seine organisatorische Verbindung mit dem OPEC-Sekretariat im Rahmen des OPEC-Amtssitzabkommens operierte.

Das den OPEC Special Fund begründende Übereinkommen wurde am 28. Mai 1980 dahingehend abgeändert, daß an seine Stelle der OPEC-Fonds für internationale Entwicklung tritt, eine internationale Organisation mit eigener Völkerrechtssubjektivität, die ihren Sitz in Wien haben soll. Der Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens für diese Organisation erscheint somit angebracht.

Im Dezember 1980 wurden mit dem Fonds Verhandlungen aufgenommen, die mit einer raschen Einigung über den Wortlaut eines neuen Amtssitzabkommens samt Notenwechsel abgeschlossen werden konnten. Das Amtssitzabkommen mit dem Fonds ist dem OPEC-Amtssitzabkommen, BGBl. Nr. 382/1974, nachgebildet, soweit nicht die besonderen Aufgaben des Fonds eine Sonderregelung geboten erscheinen lassen.

### II. Besonderer Teil

#### Zur Präambel:

Die Vertragsschließenden Teile bringen ihre Absicht zum Ausdruck, ein Abkommen betreffend den Sitz des OPEC-Fonds für internationale Entwicklung in Wien zu schließen.

#### Zu Artikel 1:

Da es sich stets als zweckmäßig erweist, mehrfach wiederkehrende Begriffe in umfangreicheren Verträgen zu definieren, um Fehlinterpretationen vorzubeugen, wurde auch in dieses Abkommen ein eigener Artikel eingeschaltet, der Begriffsbestimmungen enthält.

Einer näheren Erläuterung bedarf der „Amtssitz“ der Organisation. Die räumliche Umschreibung des Amtssitzbereichs, zu dem auch die Residenz des Generaldirektors des Fonds gezählt wird, wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Es ist daher vorgesehen, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, diese Umschreibung im Rahmen eines mit dem Fonds zu schließenden Zusatzabkommens vorzunehmen. Ein solches Zusatzabkommen trägt den praktischen Erfordernissen insofern in besonderem Maße Rechnung, als damit vermieden wird, bei jeder auch nur teilweisen Ausdehnung oder Verkleinerung des Amtssitzbereiches jedesmal die parlamentarischen Organe und den Bundespräsidenten befragen zu müssen.

Dieser Artikel entspricht im übrigen dem Art. 1 des OPEC-Amtssitzabkommens (OPEC-ASA) mit der Maßgabe, daß die Begriffsbestimmungen der Organisationsstruktur des Fonds angepaßt wurden und daß auch die Umschreibung der Residenz des Generaldirektors einem Zusatzabkommen vorbehalten bleibt.

#### Zu Artikel 2:

Dieser Artikel entspricht dem Art. 2 des OPEC-ASA.

Der Amtssitz der Organisation wird/sich im Amtssitzbereich, wie er durch das erwähnte Zusatzabkommen umschrieben ist, befinden. Eine Verlegung des Amtssitzbereiches bedarf des Abschlusses eines neuen Zusatzabkommens. Die kurzfristige Einbeziehung von Gebäuden außerhalb des Amtssitzbereiches in den Amtssitzbereich (für Tagungen) ist an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden.

#### Zu den Artikeln 3, 4 und 5:

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 3, 4 und 5 des OPEC-ASA.

Dem Amtssitzbereich wird die Exterritorialität zuerkannt; er ist jedoch nach wie vor als österreichisches Staatsgebiet anzusehen, auf dem die österreichischen Rechtsvorschriften grundsätzlich anwendbar sind. Die Exterritorialität wirkt sich insbesondere dahingehend aus, daß der Amtssitzbereich unverletzlich ist und österreichische Organe (in amtlicher Eigenschaft) ihn nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Generaldirektors der Organisation betreten und dort Amtshandlungen vornehmen dürfen.

Der Unterschied zu den Gebäuden diplomatischer Missionen liegt vor allem darin, daß auf diese die österreichischen Rechtsvorschriften uneingeschränkt anwendbar sind und nur ihre Durchsetzung aufgrund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts gehemmt ist, während gemäß Art. 4 Abs. 1 die österreichischen Rechtsvorschriften — abgesehen von Feuer- und Gesundheitsvorschriften (Art. 4 Abs. 3) — auf den Fonds überhaupt insoweit nur Anwendung finden, als sie nicht mit den von der Organisation aufgrund des Art. 4 erlassenen Vorschriften vereinbar sind.

Sollten zwischen dem Fonds und der Republik Österreich Meinungsverschiedenheiten auftreten, ob der Fonds zur Erlassung einer Vorschrift gemäß Art. 4 zuständig war, so ist hierüber durch ein Verfahren nach Art. 29 zu entscheiden.

Um die zuständigen österreichischen Behörden über die erlassenen Vorschriften auf dem laufenden zu halten, ist der Fonds verpflichtet, diese Vorschriften bekanntzugeben, sofern es sich nicht um interne Vorschriften des Fonds handelt.

#### **Zu Artikel 6:**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 6 des OPEC-ASA.

Österreich ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tätigkeit des Fonds nicht durch einzelne Personen oder Personengruppen, die sich außerhalb des Amtssitzbereiches oder in dessen Umgebung aufhalten, gestört wird. Auf Ersuchen des Generaldirektors ist dem Fonds Hilfe zu leisten, falls die Ruhe und Ordnung innerhalb des Amtssitzbereiches gestört werden sollten.

Die zuständigen österreichischen Stellen haben auch alle vernünftigen Schritte zu ergreifen, damit „die durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Vorteile“ des Amtssitzbereiches — worunter insbesondere die Lage und das Landschaftsbild zu verstehen sind — nicht beeinträchtigt werden; ferner soll das vorhandene Ausmaß an Lärm- und Geruchsbelästigung nicht überschritten werden. Die diesbezüglich österreichischerseits eingegangene Verpflichtung gilt in gleicher Weise auch für den Fonds.

#### **Zu Artikel 7:**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 7 des OPEC-ASA mit der Maßgabe, daß die Bestimmung der lit. c ausdrücklich die Fähigkeit des Fonds anerkennt, finanzielle und sonstige Operationen durchzuführen, die aus seiner Aufgabenstellung notwendig werden.

Wie andere zwischenstaatliche Organisationen, handelt auch der Fonds durch seine Organe. Es erschien daher angebracht, seine Rechtspersönlichkeit (juristische Person) ausdrücklich anzuerkennen.

#### **Zu Artikel 8:**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 8 des OPEC-ASA.

Die vom Fonds veranstalteten Tagungen unterliegen nicht der Genehmigung der österreichischen Behörden. Wenn diese Tagungen außerhalb des Amtssitzbereiches stattfinden sollen, so ist hierfür die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 2 Abs. 2 des Abkommens erforderlich, wobei die österreichischen Behörden dann die allenfalls notwendigen Maßnahmen ergreifen können.

#### **Zu den Artikeln 9, 10 und 11:**

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 9, 10 und 11 des OPEC-ASA.

Nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind die Staaten in Ausübung ihrer Hoheitsrechte hinsichtlich des von ihnen für hoheitliche Zwecke verwendeten Eigentums von jeder Zwangsmaßnahme (z. B. Requisition, Enteignung) sowie von jeder Form der Besteuerung durch andere Staaten befreit.

Da zwischenstaatliche Organisationen als Staatenverbindungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angesehen werden, werden ihnen — ständiger völkerrechtlicher Übung folgend — ähnliche Privilegien und Immunitäten zuerkannt, wie sie sich die Staaten untereinander gewähren.

Diese von der Völkerrechtslehre entwickelten Grundsätze haben ihren Niederschlag bereits in sämtlichen bisher abgeschlossenen multilateralen Abkommen, mit denen Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen eingeräumt werden, sowie in den Amtssitzabkommen gefunden.

Auch das vorliegende Abkommen enthält derartige Privilegien und Immunitäten für den Fonds und sein Eigentum, wobei der Begriff „Eigentum“, wie er in den Art. 9 und 10 verwendet wird, gemäß seiner Definition in Art. 1 lit. e auch Sachen und Rechte einschließt, die nur im Besitz des Fonds stehen. Er ist somit umfassender als in den österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere im ABGB. Die Archive des Fonds sind auf jeden Fall unverletzlich.

**Zu Artikel 12:**

In dieser Bestimmung ist festgehalten, daß die vorgesehenen Steuerbefreiungen nicht für den Eigentümer oder den Bestandgeber des vom Fonds in Bestand genommenen Eigentums gelten. Dagegen sind alle Rechtsgeschäfte, an denen der Fonds beteiligt ist, und alle Urkunden hierüber von sämtlichen Abgaben befreit.

Aus Gleichbehandlungsgründen soll die Entlastung von der Umsatzsteuer auf die gleiche Art und Weise erfolgen wie gegenüber der OPEC. Die entsprechende vertragliche Rechtsgrundlage wurde daher wortgetreu aus dem OPEC-Amtssitzabkommen übernommen.

Für die vom Fonds für amtliche Zwecke eingeführten Gegenstände und Dienstwagen werden keine Zollgebühren oder Abgaben irgendwelcher Art erhoben, und sie sind von jeglichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Für diese Gegenstände besteht gemäß Abs. 7 ein generelles Verkaufsverbot von 2 Jahren, es sei denn, es wird etwas anderes zwischen der Bundesregierung und dem Fonds vereinbart. Auf diesen Absatz bezieht sich auch Punkt 1 des angeschlossenen Notenwechsels, der die unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen betrifft, und eine Umgehung der Bestimmungen des Art. 12 Abs. 7 auf dem Weg von Scheinschenkungen an Privatpersonen verhindern soll.

Im übrigen entspricht diese Bestimmung dem Art. 12 des OPEC-ASA und Punkt 1 des Notenwechsels zum OPEC-ASA.

**Zu den Artikeln 13 und 14:**

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 13 und 14 des OPEC-ASA.

Auf dem Gebiet der Nachrichtenübermittlung durch zwischenstaatliche Organisationen hat sich der Grundsatz herausgebildet, diese in gleicher Weise zu behandeln wie diplomatische Missionen. Demgemäß genießen amtliche Nachrichten, welche der Fonds empfängt oder versendet, eine bevorzugte postalische Behandlung. Die bevorzugte Behandlung bei der Übermittlung und Vergebührung der Nachrichten des Fonds verpflichtet Österreich zu einer den diplomatischen Vertretungen bereits international zukommenden bevorzugten Reihung der Telegramme als Staatstelegramme und der Ferngespräche als Staatsgespräche, ist aber ohne Einfluß auf die Gebühren.

Der Fonds hat gemäß Art. 14 Abs. 2 auch das Recht, seine amtlichen Nachrichten durch Kuriere oder versiegelt zu empfangen. Auf diese sind dann die Bestimmungen über diplomatische Kuriere und Sendungen (vgl. Art. 27 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen) anwendbar.

**Zu Artikel 15:**

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem Artikel 15 des OPEC-ASA.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen, wie sie üblicherweise in die Amtssitzabkommen zwischenstaatlicher Organisationen aufgenommen werden. Dem Fonds wird grundsätzlich Transferfreiheit, Konvertierbarkeit seiner Währungsbestände und das Recht, Wertpapiere zu erwerben, eingeräumt. Ferner darf der Fonds alle finanziellen Transaktionen, die mit seiner statutenmäßigen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, durchführen.

**Zu den Artikeln 16, 17 und 18:**

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 16, 17 und 18 des OPEC-ASA.

In Anbetracht der weltweiten Tätigkeit zwischenstaatlicher Organisationen ist es diesen grundsätzlich nicht möglich, ihr Personal bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern des Gastlandes zu versichern.

Dem Fonds muß daher die Möglichkeit eingeräumt werden, einen eigenen unter seiner Aufsicht geführten Pensions- und Fürsorgefonds einzurichten. Sollte jedoch, aus welchen Gründen immer, die Teilnahme eines Angestellten des Fonds an deren allfälligen Sozialversicherungseinrichtungen nicht möglich sein, so werden diese Personen bei den sonst für sie zuständigen österreichischen Sozialversicherungsträgern zu versichern sein.

Die Bestimmungen dieser Artikel gehen über die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften hinaus und zwar hinsichtlich der Begründung der Rechtspersönlichkeit des Pensions- und Fürsorgefonds des Fonds sowie der möglichen Einbeziehung von Angestellten der Organisation, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in die österreichische Sozialversicherung. Auf Angestellte des Fonds, die österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, findet gemäß Art. 26 die Befreiung vom österreichischen System der sozialen Sicherheit keine Anwendung.

**Zu Artikel 19:**

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 19 des OPEC-ASA mit der Maßgabe, daß der begünstigte Personenkreis der Organisationsstruktur des Fonds angepaßt wurde.

Die seitens der Republik Österreich eingegangene Verpflichtung zur Erleichterung der Einreise für die in diesem Artikel erschöpfend aufgezählten Personen und Personengruppen befreit nicht von der Visumpflicht, soweit eine solche besteht. Die für die Ausübung der Tätigkeit beim Fonds erforderlichen Sichtvermerke sind so rasch wie möglich gebührenfrei zu erteilen.

**Zu den Artikeln 20 und 21:**

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 20 und 21 des OPEC-ASA mit der Maßgabe, daß der begünstigte Personenkreis an das Organisationschema des Fonds angepaßt wurde.

Die Minister und Vertreter der Mitgliedstaaten, Gouverneure und Vertreter anderer Staaten genießen aufgrund der Bestimmungen des Art. 20 bestimmte Privilegien, damit die unbehinderte Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

Zum Unterschied von den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der IAEO und der UNIDO, die generell den diplomatischen Vertretern in Österreich gleichgestellt sind (vgl. Abschnitte 29 bis 32 des Amtssitzabkommens der IAEO, BGBl. Nr. 82/1958, und Abschnitt 24 des Amtssitzabkommens betreffend die UNIDO, BGBl. Nr. 245/1967), genießen jene Personen, auf die Art. 20 des vorliegenden Abkommens Bezug nimmt, die dort taxativ aufgezählten Privilegien.

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang Art. 21 zu, wonach die gemäß Art. 20 eingeräumten Privilegien und Immunitäten von dem Heimatstaat der betreffenden Person aufzuheben sind, wenn die Immunität ungerechtfertigterweise Schutz vor Maßnahmen der österreichischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bietet.

Der in Art. 20 genannte Personenkreis wird der Bundesregierung vom Fonds im Wege von Namenslisten, die jeweils ergänzt werden, bekanntgegeben (vgl. Art. 27 Abs. 1).

**Zu den Artikeln 22, 23, 24 und 25:**

Artikel 22 entspricht im wesentlichen dem Artikel 22 des OPEC-ASA, wobei sich die Bestimmung betreffend Kraftfahrzeuge mit dem Abschnitt 27 des UNIDO-Amtssitzabkommens, BGBl. Nr. 245/1967, deckt.

Üblicherweise räumt der Staat, in dem eine zwischenstaatliche Organisation ihren Sitz hat, den Angestellten dieser Organisation und auch den allenfalls im Rahmen der Organisation tätigen Experten und Sachverständigen Privilegien und Immunitäten ein. Das Ausmaß dieser Privilegien und Immunitäten wird in der Regel unter Zugrundelegung jener Privilegien vereinbart, die im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen (BGBl. Nr. 248/1950) bzw. im Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 126/1957) niedergelegt sind. Darüber hinaus werden gelegentlich auch noch zusätzliche Privilegien vom Gastland zuerkannt.

Um der gesteigerten Verantwortlichkeit der höheren und höchstrangigen Angestellten zwischenstaatlicher Organisationen gebührend Rechnung zu tragen, werden diesen üblicherweise, und daher auch in diesem Abkommen, diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt (Art. 23),

wobei als Untergrenze der Dienstgrad P-5, dem bei dem Fonds die „Höheren Angestellten“ (Senior Officers) entsprechen, angenommen wird. Sollten bestimmte Gruppen von Angestellten, die einen niedrigeren Rang bekleiden, besonders verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen haben, so können den Angehörigen dieser Gruppen mit Zustimmung der Bundesregierung ebenfalls diplomatische Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden. Punkt 3 des Notenwechsels verweist auf die Verpflichtung des Art. 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, wonach diplomatische Vertreter keinen freien Beruf und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist; dies gilt auch für den hier erwähnten Personenkreis.

Den übrigen Angestellten des Fonds werden die in Art. 22 taxativ aufgezählten Vorrechte eingeräumt. Diese Vorrechte erweisen sich als notwendig, um die unabhängige Ausübung ihres Amtes durch diese Funktionäre zu gewährleisten. Dieser Personenkreis genießt funktionelle Immunität, Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, der Ruhegehälter usw. Den Angestellten wird ferner nicht nur das Recht eingeräumt, ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremder Währung und andere bewegliche und unbewegliche Sachen zu besitzen, sondern ihnen gestattet, diese auch zu erwerben; der Erwerb von Liegenschaften ist jedoch durch die Bestimmung eingeschränkt, daß hiebei dieselben Bestimmungen zu gelten haben wie für österreichische Staatsbürger, d. h. daß für den Liegenschaftserwerb durch Angestellte des Fonds dieselben Beschränkungen gelten (z. B. Grundverkehrsvorschriften) wie für den Liegenschaftserwerb durch Inländer. Hinsichtlich der freien Transferierbarkeit von österreichischer Währung durch Angestellte des Fonds gilt Punkt 5 des Notenwechsels.

Den Angestellten wird außerdem unter anderem das Recht eingeräumt, ihre Haushaltsgegenstände und persönlichen Effekten frei von Zollgebühren und anderen Abgaben, Einfuhrverboten und -beschränkungen einzuführen; gleiches gilt für die Einfuhr von einem Kraftfahrzeug alle vier Jahre. Diese Regelung entspricht jener die für die IAEO [Abschnitt 38 (ii)] und UNIDO [Abschnitt 27 (ii)] gelten. Im Amtssitzabkommen mit der OPEC ist eine zollfreie Einfuhr von zwei Kraftfahrzeugen zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung vorgesehen.

Der Fonds wird ein eigenes „Commissary shop“ errichten können, es sei denn, daß seinen Angestellten der Zugang zu einem in Wien bereits bestehenden „Commissary shop“ gewährt wird, wobei die Ausübung dieser Rechte entweder durch ein bilaterales Zusatzabkommen zwischen der Bundesregierung und dem Fonds oder durch ein dreiseitiges Zusatzabkommen zwischen der Bundesregierung und den beteiligten Organisationen geregelt werden soll.

Personen, die nicht Angestellte des Fonds sind, jedoch Aufträge des Fonds durchführen oder in Hilfsorganen und Arbeitsgruppen des Fonds arbeiten, sowie Vertreter anderer Organisationen und Personen, die vom Fonds in amtlichen Obliegenheiten in den Amtssitzbereich eingeladen werden, genießen auf Grund des Art. 24 des vorliegenden Abkommens lediglich die funktionelle Immunität hinsichtlich ihrer amtlichen Handlungen und einen besonderen Schutz sowie besondere Repatriierungsmöglichkeiten in Zeiten internationaler Krisen (Art. 24).

Auch der in den Art. 22, 23 und 24 umschriebene Personenkreis wird durch Namenslisten, die jeweils ergänzt werden, bekanntgegeben (vgl. Art. 27 Abs. 1).

Für sämtliche genannten Personen gilt im übrigen der in Art. 25 ausdrücklich verankerte Grundsatz, daß die in den Art. 22, 23 und 24 aufgezählten Privilegien und Immunitäten den Begünstigten nur im Interesse der Organisation und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt werden. Der Fonds ist daher gehalten, jeden Mißbrauch von Privilegien und Immunitäten zu verhindern (vgl. diesbezüglich auch Art. 28). Der Fonds wird darüber hinaus die Immunität jedes seiner Angestellten im konkreten Fall aufheben, sofern eine solche Aufhebung ihre Interessen nicht beeinträchtigt.

Gemäß Art. 25 sind zur Aufhebung der Immunität befugt: im Falle der Angestellten und des Personenkreises des Art. 24: der Generaldirektor, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gouverneursrat; im Falle des Generaldirektors: der Ministerrat.

#### Zu Artikel 26:

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 26 des OPEC-ASA und dem Punkt 2 des Notenwechsels zum OPEC-ASA.

Beim Fonds beschäftigte österreichische Staatsbürger und Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich genießen die durch das Abkommen gewährten Privilegien und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen nur insoweit, als sie den von der Bundesregierung anerkannten Regeln des Völkerrechts entsprechen, wobei jedoch keine Befreiung vom österreichischen System der sozialen Sicherheit, jedenfalls aber eine Befreiung von der Besteuerung der Gehälter, Bezüge, Vergütungen und Ruhegehälter, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim Fonds anfallen, gewährt wird. Dieser Personenkreis hat auch Zugang zum „Commissary shop“, wobei die Ausübung dieses Rechtes gleichfalls durch das bereits erwähnte Zusatzabkommen geregelt werden soll.

Punkt 2 des Notenwechsels zum vorliegenden Abkommen sieht vor, daß die in Art. 26 erwähnten Personen im Hinblick auf Art. 38 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen nur die funktionelle Immunität genießen.

#### Zu Artikel 27:

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 27 des OPEC-ASA.

Um den zuständigen österreichischen Behörden die Aufgabe zu erleichtern festzustellen, inwieweit einer Person Privilegien und Immunitäten zustehen, wird der Fonds Namenslisten zur Verfügung stellen und jeweils auf dem laufenden halten.

Für die Angestellten des Fonds werden überdies Identitätsausweise ausgestellt werden, wie sie für die Angehörigen des diplomatischen und konsularischen Corps in Verwendung stehen. Diesen Ausweisen kommt jedoch keine konstitutive Wirkung zu.

#### Zu den Artikeln 28 und 29:

Diese Artikel entsprechen den Artikeln 28 und 29 des OPEC-ASA.

Diese beiden Bestimmungen enthalten Schiedsklauseln, und zwar eine spezielle Schiedsklausel für den Fall des Auftretens einer Streitfrage über den Mißbrauch von Privilegien und Immunitäten durch eine im vorliegenden Abkommen begünstigte Person, sowie eine allgemeine Schiedsklausel für alle zwischen Österreich und dem Fonds über die Auslegung oder die Anwendung des vorliegenden Abkommens entstehenden Meinungsverschiedenheiten.

In beiden Fällen sollen, falls eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien nicht möglich ist, unabhängige Schiedsgerichte entscheiden, die nach einem im Völkerrecht üblichen Modus zusammengesetzt werden.

#### Zu Artikel 30:

Für den OPEC-Fonds gilt das Meistbegünstigungsprinzip, d. h., daß der Fonds und seine Angestellten sowie der weitere im Amtssitzabkommen begünstigte Personenkreis in den Genuß aller jener Vorrechte kommen, die Österreich in Amtssitzabkommen anderen zwischenstaatlichen Organisationen in Zukunft einräumen sollte. Diese Regelung entspricht dem bisher von Österreich gehandhabten Grundsatz, in Wien ansässige internationale Organisationen weitgehend gleich zu behandeln, unbeschadet etwaiger aus sachlichen Gründen gebotener Differenzierungen.

#### Zu Artikel 31:

Dieser Artikel entspricht dem Art. 30 des OPEC-ASA.

Dieser Artikel enthält die Schlußklauseln. Da die internen Vorschriften über die Ratifikation des vorliegenden Abkommens bei der Republik Österreich und dem Fonds verschieden sind, ist vereinbart worden, daß das Abkommen nach einem zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Generaldirektor des Fonds durchzu-



führenden Notenaustausch in Kraft treten soll. In diesem Notenwechsel wird festgestellt werden, daß wechselseitig die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens vorliegen. In Österreich ist dies die Ratifikation durch den Bundespräsidenten nach Genehmigung des Abkommens durch den Nationalrat.

Auf Ersuchen der Bundesregierung oder des Fonds sind Beratungen im Hinblick auf eine Änderung des Abkommens aufzunehmen; ein solcher Fall wird z. B. bei Abschluß eines neuen Amtssitzabkommens mit anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen eintreten.

Hinsichtlich der Auslegung des Abkommens wurde noch ein Interpretationsgrundsatz aufgenommen, der sich aus der Natur der Sache ergibt; die Auslegung des Abkommens hat im Geiste seines Zieles zu erfolgen, das darin besteht, den Fonds in die Lage zu versetzen, an seinem Amtssitz die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Das vorliegende Abkommen enthält keine ausdrückliche Bestimmung über eine allfällige Kündigung. Es kann daher — im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes — von beiden Vertragsteilen aus den im Völkerrecht vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

#### Zum Notenwechsel

##### Punkt 1:

Dieser Punkt entspricht dem Punkt 1 des Notenwechsels zum OPEC-ASA.

Diese Bestimmung soll Scheinschenkungen zugunsten von Privatpersonen ausschließen, durch die die Vorschrift des Art. 12 Abs. 7 umgangen werden könnte.

##### Punkt 2:

Dieser Punkt entspricht dem Punkt 2 des Notenwechsels zum OPEC-ASA.

Diese Bestimmung gewährt den im Art. 26 erwähnten österreichischen Staatsbürgern und

Staatenlosen mit ständigem Aufenthalt in Österreich nur funktionelle Immunität, wie dies auch Art. 38 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen entspricht.

##### Punkt 3:

Dieser Punkt entspricht dem Punkt 3 des Notenwechsels zum OPEC-ASA.

Alle jene Personen, die nach dem vorliegenden Abkommen in den Genuß diplomatischer Privilegien und Immunitäten kommen, trifft das Verbot des Art. 42 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen.

##### Punkt 4:

Dieser Punkt entspricht dem Punkt 4 des Notenwechsels zum OPEC-ASA.

Diese Bestimmung soll verhindern, daß jene Personen, die unter das vorliegende Abkommen fallen, jedoch nicht österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Österreich sind, in den Genuß der österreichischen Rechtsvorschriften betreffend Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe kommen.

##### Punkt 5:

Dieser Punkt ist dem Punkt 5 des Notenwechsels zum OPEC-ASA nachgebildet.

Diese Bestimmung begrenzt die Transferierbarkeit von österreichischer Währung durch Angestellte des Fonds oder durch Personen, die vorübergehend im Auftrag der Organisation tätig werden, mit der Höhe der Bezüge.

Über das OPEC-ASA hinausgehend, dürfen Transfers in österreichischer Währung bis zum Betrag, der nach Österreich gebracht wurde, durchgeführt werden. Die Erfahrungen mit der Durchführung des OPEC-ASA haben gezeigt, daß die Bestimmung, wonach der transferierende Betrag vom transferierbaren Guthaben in österreichischer Währung abgezogen wird, nicht notwendig ist.